

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Ukrainische Samstagsschule München“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung bis zum 31.12.2016.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung der Erziehung;
2. Förderung der Bildung;
3. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Gründung und Unterhaltung von Schulen, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderhorten;
2. Durchführung muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts in Ukrainisch;
3. Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbständigkeit von Kindern;
4. Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen sowie Informationsabenden zu religiösen, kulturellen, sprachlichen und historischen Themen;
5. Förderung der Bildung im Allgemeinen sowie Pflege der ukrainischen Sprache und Kultur im Besonderen;
6. Unterstützung von kulturellen und humanitären Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine. Förderung der Völkerverständigung und Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Jugend und der Jugend anderer Länder sowie deren Integration in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schulverein Ukrainische Samstagsschule München (e.V.) mit Sitz in Schönstr. 55, 81543 München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.

Mindestens 90 % der Mitglieder des Vereins müssen Erziehungsberechtigte sein, die die Einrichtungen des Vereins für ihre Kinder in Anspruch nehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er berücksichtigt dabei, dass die Erziehungsberechtigten ihrer Zahl nach sowohl für die laufende Beschlussfassung als auch für Änderungen der Satzung die erforderliche Mehrheit haben. Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind stimmberechtigte Mitglieder und haben pro Familieneinheit eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Die Aufnahmeerklärung erfolgt in Textform. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerber ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten endet mit dem Ausscheiden ihres Kindes aus der Einrichtung, es sei denn, die Eltern ersuchen schriftlich um eine Verlängerung. Anträge auf Verlängerung sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln. Ansonsten endet eine Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, aus einem wichtigen Grund oder mit dem Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 31.07, für das erste Semester des neuen Schuljahres oder zum 31.12. für das zweite Semester des laufenden Schuljahres.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit nach Rücksprache mit dem Betroffenen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern soll von Lehrern und Erziehern nach Absprache mit dem Vorstand getroffen werden. Die Aufnahme des Kindes setzt die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn ein Mitglied grob gegen die Bestimmungen der Satzung, die gefassten Beschlüsse oder die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Pflichten in erheblichem Maße nicht nachkommt, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen, insbesondere an den Versammlungen, teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und der gefassten Beschlüsse, sowie zur aktiven Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszweckes verpflichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Vereinsveranstaltungen eine einmalige jährliche Unterstützung zu leisten. Wird keine Unterstützung geleistet, so erhebt der Verein von dem Mitglied einen Beitragszuschlag. Die Höhe des Beitragszuschlags regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, rechtzeitig festgesetzte Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge, diese werden nach Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung der Ukrainischen Samstagsschule geregelt,
2. Freiwillige Spenden,
3. Staatliche Zuwendungen und Fördermittel,

4. Andere Mittel, die durch die satzungsmäßige Tätigkeit des Vereins eingenommen wurden, diese werden auch durch die Beitragsordnung der Ukrainischen Samstagsschule geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Prüfungsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsvorstand und Prüfungsausschuss

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Beisitzern. Der Vorstand ist unabhängig der Anzahl der besetzten Ämter stets beschlussfähig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand und der Prüfungsausschuss werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Neuwahl muß innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Prüfungsausschusses während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein und umgekehrt. Jedes Mitglied des Vorstands und des Prüfungsausschusses muß einzeln gewählt werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtig gültige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung vorzubereiten,

2. Mitgliederversammlung einzuberufen,
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
4. das Vereinsvermögen und die Buchführung zu verwalten,
5. Jahreshaushaltspläne und Jahresberichte zu erstellen,
6. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern per Beschluss zu entscheiden.

§ 11 Vereinskasse und Verwaltung des Vereinsvermögens

Für die Vereinskasse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ist vor den Vereinsorganen der Schatzmeister verantwortlich. Banküberweisungen, Barzahlungen und Barabhebungen erfolgen nur für Vereinszwecke.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Vereinskasse und Bankbewegungen zu prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Prüfungsausschuss alle Aufklärungen und Nachweise bezüglich des Kassenbestands, des Bankguthabens (Sparverträge, Wertpapiere etc.), des Inventarverzeichnisses, der Forderungen und Verbindlichkeiten vorzulegen, die für eine sorgfältige Prüfung erforderlich sind.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf einem anderen Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer solchen Beschlussfassung erteilt haben.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl und Abberufung des Prüfungsausschusses,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
6. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
7. Entlastung des Vorstands.

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsart und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der

Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder sind stimmberechtigte Mitglieder und haben pro Familieneinheit eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung erfolgt persönlich oder durch Vertretung auf Grund einer einem anwesenden Vereinsmitglied schriftlich erteilten Vollmacht.

Soweit in der gegenwärtig gültigen Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Satzungsänderung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen.

Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation (Auflösung) erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Gründungs-Mitgliederversammlung am 02. Juli 2016.

Geändert am 04. August 2016

Geändert am 06. Juli 2024